

Satzung über die Aufhebung von Satzungen der aufgelösten Gemeinde Mannstedt

Präambel

Aufgrund § 32 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG-2019) wurden die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt sowie die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wurde eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die Landgemeinde Buttstädt ist gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 ThürGNNG-2019 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft. Gemäß § 46 Absatz 2 ThürGNNG-2019 bleibt in den neu gebildeten Gemeinden das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden war. Es war nach § 46 Absatz 2 Satz 2 ThürGNNG-2019 spätestens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2020) ein neues einheitliches Ortsrecht in den neu gebildeten Gemeinden zu schaffen. Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 04.11.2025 daher folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung für die Erhebung Feuerschutzabgabe in der Gemeinde Mannstedt

Die Satzung für die Erhebung Feuerschutzabgabe in der Gemeinde Mannstedt vom 11.01.1993, bekanntgemacht am 05.02.1993 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr.2, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mannstedt vom 09.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mannstedt vom 13.07.2020

Die Satzung Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mannstedt vom 09.10.2014, bekanntgemacht am 21.11.2014 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr.10, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mannstedt vom 13.07.2020, bekanntgemacht am 28.08.2020 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr.8, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den 10.12.2025



Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über
1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttstädt, unter der Internetadresse <https://lg-buttstaedt.de/buergerservice/oeffentliche-auslegung>, am 11.12.25 öffentlich bekannt gemacht.

Blose
Bürgermeister